

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2006

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	77	Satzung Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Trier . . . . .	91
Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes . . . . .	78	Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen . . . . .	92
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	84	Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied . . . . .	93
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise . . . . .	85	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit . . . . .	94
EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen . . . . .	86	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – . . . . .	94
4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	87	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf . . . . .	94
Satzung der „Stiftung Kreuzkirchenmusik“ der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn . . . . .	88	Berufungen in den Kirchlichen Probendienst . . . . .	95
Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“ . . . . .	89	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	95
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier . . . . .	91	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	95
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	95
		Literaturhinweise . . . . .	101

### Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 13. Januar 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen.

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 99 Absatz 3 Satz 2 ist die Angabe „Absatz 2 Buchstabe d)“ durch die Angabe „Absatz 2 Buchstabe e)“ zu ersetzen.
- In Artikel 116 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:  
„Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten

ten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar.“

- In Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „des Rates und“ durch die Wörter „des Präsidiums und“ ersetzt.
- In Artikel 136 Absatz 4 werden die Wörter „und der Rat“ durch die Wörter „und das Präsidium“ ersetzt.
- In Artikel 148 wird Absatz 5 gestrichen.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens  
in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten  
im Verwaltungskammergesetz und  
Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes**

**Vom 13. Januar 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 148 Abs. 5 und Artikel 165 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Verwaltungskammergesetzes**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Urteil der“ durch die Wörter „durch die“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird im Satz 1 die Angabe „unter Beachtung des § 52 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet:
    - a) der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes,
    - b) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist,
    - c) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezerentes des Landeskirchenamtes,
    - d) die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz. Die Absatzbezeichnung entfällt.

**Artikel 2**

**Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Übergangsvorschriften**

Widersprüche, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingegangen sind, über die der Beschwerdeausschuss aber noch nicht entschieden hat, sind der nach § 9 Verwaltungskammergesetz n.F. zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**Artikel 4**

**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel    Schneider    Drägert

**Geschäftsordnung für die Landessynode der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**

645601

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 21. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 13. Januar 2006 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland neu gefasst. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

**Geschäftsordnung  
für die Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 13. Januar 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich auf Grund des Artikels 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Ordentliche und außerordentliche Tagungen |
| § 2 | Neubildung der Landessynode               |
| § 3 | Vorbereitung der Tagung                   |
| § 4 | Einberufung und Einladung                 |
| § 5 | Verhandlungsgegenstände und Vorlagen      |

- § 6 Arbeitsmaterial
- § 7 Vorbereitungsagung
- § 8 Synodalgottesdienst
- § 9 Sitzordnung im Plenum
- § 10 Öffentlichkeit der Tagungen
- § 11 Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- § 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen
- § 13 Beschlussfähigkeit, Legitimation
- § 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung
- § 15 Synodalgelöbnis
- § 16 Wahl der Schriftführenden
- § 17 Berichte
- § 18 Bildung der Tagungsausschüsse
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Anträge während der Tagung
- § 21 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 22 Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen
- § 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes
- § 24 Anträge zur Beendigung der Aussprache
- § 25 Abstimmung
- § 26 Persönliche Beteiligung
- § 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung
- § 28 Umfassende Vorlagen
- § 29 Abstimmung
- § 30 Bekenntnisvorbehalt
- § 31 Wahlen
- § 32 Wahl der Kirchenleitung
- § 33 Niederschrift der Verhandlungen
- § 34 Feststellung der Verhandlungsniederschrift
- § 35 Sondererklärung
- § 36 Synodalpredigt
- § 37 Abschluss der Tagung
- § 38 Tagegelder und Fahrkosten
- § 39 Ausschussberatungen
- § 40 Auslegung der Geschäftsordnung

### § 1

#### **Ordentliche und außerordentliche Tagungen**

(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(2) Die oder der Präses beruft die Landessynode auf Beschluss der Kirchenleitung ein. Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Der Termin ist in der Regel drei Monate vorher den Mitgliedern der Landessynode mitzuteilen.

### § 2

#### **Neubildung der Landessynode**

(1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis innerhalb von vier Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen.

(2) Die nach Artikel 135 der Kirchenordnung entsprechend Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe e) zur Landessynode zu berufenden Mitglieder benennt die Kirchenleitung nach Vorlage der Meldungen aus den Kreissynoden.

### § 3

#### **Vorbereitung der Tagung**

(1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landessynode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihre eigenen Anträge feststellt.

(2) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein; jeder Antrag ist in Form eines Protokollbuchauszuges einzureichen.

(3) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen.

(4) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

(5) Die Mitglieder der Landessynode haben das Recht, schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein.

### § 4

#### **Einberufung und Einladung**

(1) Die oder der Präses lädt möglichst sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die mutmaßliche Dauer der Tagung anzugeben.

(2) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter umgehend einzuladen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.

## § 5

**Verhandlungsgegenstände und Vorlagen**

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie etwaige Gesetzesvorlagen mit Begründung sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. In den Begründungen zu den Gesetzesvorlagen ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.

(2) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, die Geschäftsordnung, die Vorschläge der Kirchenleitung über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.

## § 6

**Arbeitsmaterial**

Die oder der Präses hat das für die Verhandlungen nötige Material aus der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung bereitzuhalten.

## § 7

**Vorbereitungstagung**

Die Kirchenleitung lädt die Mitglieder der Landessynode in der Regel zu einer Vorbereitungstagung ein.

## § 8

**Synodalgottesdienst**

An dem Synodalgottesdienst und der Feier des Heiligen Abendmahls nehmen in Amtstracht nur diejenigen Mitglieder der Landessynode teil, die dabei amtieren. Die oder der Präses leitet den Gottesdienst. Die Synodalpredigerin oder der Synodalprediger wird von der Landessynode oder der Kirchenleitung bestimmt.

## § 9

**Sitzordnung im Plenum**

(1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde.

(2) Die nach Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe d) der Kirchenordnung entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben ihren Platz an besonderen Tischen.

## § 10

**Öffentlichkeit der Tagungen**

Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder die Landessynode im Einzelfall gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung Nichtöffentlichkeit beschließt. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich.

## § 11

**Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in

seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für andere an der Landessynode und ihren Tagungsausschüssen teilnehmende Personen.

## § 12

**Anberaumung und Leitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Bei der Aussprache über den Bericht der oder des Präses übernimmt in der Regel die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent die Verhandlungsleitung.

(2) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

## § 13

**Beschlussfähigkeit, Legitimation**

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Landessynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder. Nötigenfalls kann sie die Vorbereitung ihres Beschlusses einem Ausschuss übertragen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert, sofern die Landessynode damit einverstanden ist.

## § 14

**Anwesenheitspflicht und Beurlaubung**

(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund eine Sitzung versäumen oder vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich an.

(3) Urlaub von der Tagung kann die oder der Präses bis zu 48 Stunden erteilen. In diesem Fall ist möglichst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitgliedes einzuladen.

## § 15

**Synodalgelöbnis**

Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgesehene Amtsgelübde ab.

## § 16

**Wahl der Schriftführenden**

Auf Vorschlag der Kirchenleitung werden die Schriftführenden von der Landessynode gewählt.

## § 17

**Berichte**

(1) Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit des Landeskirchenamtes und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.

(2) Im Anschluss an die Aussprache über die Berichte beantwortet die Kirchenleitung die von den Mitgliedern schriftlich vorgelegten Anfragen (§ 3 Abs. 5). Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig.

(3) Berichte über die Tätigkeit der landeskirchlichen Ausschüsse und die Arbeit der kirchlichen Werke werden auf Grund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen in der Regel alle zwei Jahre vorgelegt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen.

## § 18

**Bildung der Tagungsausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel:

- a) Theologischer Ausschuss (I)
- b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)
- c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)
- d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV)
- e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)
- f) Finanzausschuss (VI)
- g) Nominierungsausschuss (VII)

(2) Den Tagungsausschüssen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Ausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode in der ersten Sitzung. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Eine Auswechslung der Ausschussmitglieder ist bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages mit Genehmigung der oder des Präses möglich. Diese Bestimmung findet auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung.

(4) Die Landessynode legt auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welche Mitglieder den jeweiligen Ausschuss einberufen. Diese sollen in der Regel keine hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sein.

(5) Jeder Ausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Schriftführung.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse.

(7) Die Kirchenleitung kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den Beratungen der Landessynode einladen.

(8) Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.

(9) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(10) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden.

(11) Absätze 8 und 9 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.

## § 19

**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden.

(2) Eine Ausnahme bilden Fragen des Geschäftsganges oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.

## § 20

**Anträge während der Tagung**

(1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis zum Schluss des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung der Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden.

(3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die oder der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.

(4) Falls über den gleichen Gegenstand bereits auf früheren Landessynoden verhandelt worden ist, ist der Antrag möglichst an diese Verhandlung anzuschließen. Enthält ein Antrag einen Hinweis auf Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist deren Wortlaut in den Anträgen anzuführen.

## § 21

**Aufrechterhaltung der Ordnung**

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der oder des Präses. Sie oder er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Präses nötigenfalls einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(3) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.

(4) Äußerstenfalls ist die Landessynode auf kurze, von der oder dem Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

## § 22

**Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen**

(1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Landessynode mit einem erläuternden Vortrag einleiten und Anträge dazu stellen.

(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die oder der Präses zunächst dem berichterstattenden Mitglied des Ausschusses das Wort.

(3) Der Berichterstatte(r)in oder dem Berichterstatte(r) oder der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

(4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der oder dem Präses oder bei der von ihr oder ihm bestimmten Stelle. Die oder der Präses erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die oder der Präses über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.

(5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge bedürfen nicht der Unterstützung durch andere Mitglieder. Sie sind schriftlich mit Namensnennung der oder dem Präses zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

## § 23

**Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes**

(1) Wer das Wort hat, darf nur von der oder dem Präses unterbrochen werden. Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die oder der Präses die Landessynode zu fragen, ob sie die Red-

nerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die oder der Präses der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

(2) Die Landessynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit beschränken.

## § 24

**Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der oder dem Präses anzumelden. Die Landessynode entscheidet über einen solchen Antrag nach Zulassung jeweils einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vgl. Absatz 4). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(3) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Besprechung wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag muss die Sitzung unterbrochen werden.

(4) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
- c) Anträge auf Schluss der Besprechung,
- d) Anträge auf Schluss der Redeliste.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen, so erhält die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Besprechung anstehenden Antrages das Schlusswort.

(6) Wird einem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren landeskirchlichen Ausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

## § 25

**Abstimmung**

(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt.

(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die oder der Präses die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(4) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache.

(5) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird er abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungsanträge hinfällig.

#### § 26

##### **Persönliche Beteiligung**

Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss jedoch auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### § 27

##### **Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung**

(1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung.

(2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Sie erfordern einen Gesetzentwurf, der die betroffenen Artikel der Kirchenordnung bezeichnet und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführt. Der vorgeschriebenen Mehrheit bedarf es bei der Schlussabstimmung in beiden Lesungen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

#### § 28

##### **Umfassende Vorlagen**

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte oder Sätze eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Teile der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt werden.

#### § 29

##### **Abstimmung**

(1) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Heben der Hand oder Aufstehen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

#### § 30

##### **Bekennnisvorbehalt**

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden (Bekennnisvorbehalt), sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem

Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Mitgliedern Raum geben, die dem betreffenden Bekenntnis zugehören.

(3) Der Bekenntniskonvent ist durch das älteste Mitglied der Landessynode einzuberufen, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmenden wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler aus ihrer Mitte.

(4) Bedenken können entweder vom lutherischen oder reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse her geltend gemacht werden. Die Mitglieder der Landessynode erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor den vom Präsidium zu benennenden Schriftführenden der Landessynode, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Mitglieder, die keine Erklärung abgeben, nehmen am Zusammentritt des Bekenntniskonvents nicht teil.

(5) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

#### § 31

##### **Wahlen**

(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.

(2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 32

##### **Wahl der Kirchenleitung**

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode 24 Stunden vor der Wahl schriftlich mitzuteilen; den Mitgliedern ist ausreichend Zeit zur Besprechung der Vorschläge zu geben. Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge machen. Eine Aussprache über die zur Wahl Gestellten findet in der Wahlsitzung nicht statt.
2. Den nach Nr. 1 Vorgeschlagenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich während einer Personalaussprache den Landessynodalen vorzustellen.
3. Für die Wahl gelten die Vorschriften von § 31.

## § 33

**Niederschrift der Verhandlungen**

- (1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten.
- (2) Die Schriftführenden haben die Verantwortung für die Niederschrift der Verhandlungen. In der Niederschrift müssen der Bericht der oder des Präses, die Ausschussberichte, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert.
- (3) Die Landessynode entscheidet, ob sie den vollen Wortlaut der Beratungen oder die Niederschrift der Schriftführenden veröffentlicht wissen will.

## § 34

**Feststellung der Verhandlungsniederschrift**

- (1) Die Verhandlungsniederschriften werden von der Landessynode festgestellt. Die Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung stellt die oder der Präses in Gemeinschaft mit einer oder einem der Schriftführenden fest. Die Verhandlungsniederschrift wird nach Genehmigung von der oder dem Präses unterschrieben.
- (2) Durch Beschluss der Landessynode kann die Feststellung aller Verhandlungsniederschriften der oder dem Präses übertragen werden.
- (3) Einsprüche gegen die Niederschrift sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung der Niederschrift. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.

## § 35

**Sondererklärung**

Will ein Mitglied in Abweichung von einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, so hat es sie vor Schluss der Sitzung desselben Tages anzumelden und sie spätestens eine Woche nach Schluss der Landessynode der oder dem Präses einzureichen. Diese Sondererklärungen werden nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern ihrer Urschrift als Anlage beigefügt sowie der Kirchenleitung vorgelegt.

## § 36

**Synodalpredigt**

In der letzten Sitzung bestimmt die Landessynode, wer im Gottesdienst der nächsten Landessynode predigt. Sie kann die Entscheidung der Kirchenleitung übertragen.

## § 37

**Abschluss der Tagung**

Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so wird die Landessynode mit Rede und Gebet der oder des Präses geschlossen.

## § 38

**Tagegelder und Fahrkosten**

Die Fahrkosten der Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von der Landeskirche getragen. Unterkunft wird von der Landeskirche bereitgestellt. In begründeten Härtefällen kann auf Grund eines schriftlichen Antrages Verdienstausschlag erstattet werden.

Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

## § 39

**Ausschussberatungen**

- (1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrages die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind zu eröffnen mit einer Einführung in die Materie, insbesondere mit einem Bericht über die Beratung der Vorlagen im landeskirchlichen Ausschuss. Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge gemäß § 20 Abs. 2.
- (3) Für die Verhandlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode.
- (4) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet.
- (5) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r).
- (6) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.

## § 40

**Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode.
- (2) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie der Kirchenordnung nicht widerspricht, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Landessynode widerspricht.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

### **Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise**

645698  
Az. 04-21-50

Düsseldorf, 21. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 13. Januar 2006 die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise neu gefasst. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt



## **Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise**

**Vom 13. Januar 2006**

Auf Grund von Artikel 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert am 14. Januar 2005, erlässt die Landessynode für die von ihr und der Kirchenleitung gebildeten Ausschüsse und Arbeitskreise folgende Geschäftsordnung:

### § 1

(1) Die Landessynode bildet folgende Ständige Synodalausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuss
  - b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
  - c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung
  - d) Innerkirchlicher Ausschuss
  - e) Ausschuss für Erziehung und Bildung
  - f) Finanzausschuss
  - g) Nominierungsausschuss
- (2) Die Landessynode bildet folgende weitere landeskirchliche Ausschüsse:
- a) Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica
  - b) Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission
  - c) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
  - d) Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte
  - e) Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen
  - f) Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - g) Kollektenausschuss
  - h) Volksmissionarischer Ausschuss
  - i) Diakonieausschuss
  - j) Seelsorgeausschuss
  - k) Sozialethischer Ausschuss
  - l) Ausschuss 'Christen und Juden'

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beträgt fünfundzwanzig, des Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe g) fünfzehn.

(4) Die Zahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse soll 15 Personen nicht übersteigen.

(5) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, für andere Aufgaben Arbeitskreise zu bilden.

### § 2

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 werden von der Landessynode gewählt.

(2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Zu Mitgliedern können außer Mitgliedern der Landessynode Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber

sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gewählt werden.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ständigen Synodalausschusses muss der Landessynode angehören.

(4) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

(5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Abs. 2 oder 3 entfallen sind.

(6) Sofern die Geschäftsführung eines Ausschusses gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend den Grundsätzen von Artikel 145 Abs. 2 der Kirchenordnung für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.

### § 3

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 werden von der Landessynode gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen.

(2) Zu Mitgliedern können Theologinnen und Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden kann, Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gewählt werden. In den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e) können auch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst und Vikarinnen und Vikare gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Abs. 2 entfallen sind.

(4) § 2 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

### § 4

Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle landeskirchlichen Ausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.

### § 5

(1) Die Ausschüsse haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Landessynode oder die Kirchenleitung überträgt. Ständige Synodalausschüsse können zur Wahrnehmung ihres Rechts, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge gemäß Artikel 145 Abs. 4 der Kirchenordnung vorzulegen, Gegenstände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs selbstständig aufgreifen.

(2) Weitergehende Aufgaben können die Ausschüsse nur mit Zustimmung der Landessynode oder der Kirchenleitung übernehmen.

### § 6

Die Kirchenleitung entscheidet über Arbeitsaufträge an die Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit.

### § 7

Die Ausschüsse teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. Zu öffentlichen Erklärungen sind sie nicht befugt (Artikel 145 Abs. 8 der Kirchenordnung); Arbeitsergebnisse der Aus-

schüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.

#### § 8

Anträge der Ständigen Synodalausschüsse an die Landessynode (Artikel 145 Abs. 4 der Kirchenordnung) sind der Kirchenleitung rechtzeitig unter Beachtung der bekannt gegebenen Termine zuzuleiten.

#### § 9

Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

#### § 10

(1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse soll jeweils eine Mitarbeiterin des landeskirchlichen Frauenreferates als Gast eingeladen werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.

(2) In Einzelfällen können Referentinnen und Referenten, Sachverständige und Gäste eingeladen werden.

(3) Entstehen durch die Einladung von Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder Gästen Kosten, so ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

#### § 11

Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 145 Abs. 5 der Kirchenordnung); dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss. Die Ständigen Synodalausschüsse können die Teilnahme der zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an der Ausschussberatung verlangen. Ein solches Verlangen muss der Kirchenleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werden.

#### § 12

(1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Diese Einladungsfrist erübrigt sich, sofern die Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung festgelegt wurden.

(3) Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.

#### § 13

Die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse können sich für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Protokollführung der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen. Die Protokollführung der übrigen landeskirchlichen Ausschüsse wird in der Regel durch Ausschussmitglieder wahrgenommen.

#### § 14

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Wird eine Beschlussfassung über die Feststellung der Tagesordnung beantragt, so ist darüber zu Beginn der Sitzung zu entscheiden.

(3) Im Übrigen gelten für die Beratung der Ausschüsse die Artikel 23 Abs. 2 und 3, Artikel 24 und 27 Abs. 1 bis 4 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

#### § 15

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach Artikel 145 Abs. 7 der Kirchenordnung geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.

#### § 16

(1) Die Reisekosten der Ausschussmitglieder werden nach jeweils von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften erstattet.

(2) Etwaiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen. In begründeten Härtefällen kann auf Grund eines schriftlichen Antrages Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

(3) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

#### § 17

(1) Für Arbeitskreise im Sinne des § 1 Abs. 5 gelten die Regelungen für Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitz der Arbeitskreise und deren Mitglieder.

#### § 18

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABI. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABI. S. 112), außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

### EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen

643999  
Az. 02-15-1

Düsseldorf, 14. Februar 2006

Die zur Durchführung der §§ 7a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Datenstelle nach § 1 der Verordnung ist umgezogen. Die neue Anschrift wird nachstehend bekannt gemacht:

EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon: 05 11/27 96-3 41  
Telefax: 05 11/27 96-7 00

Das Landeskirchenamt

#### 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

645826

Az. 16-42-0:0104

Düsseldorf, 21. Februar 2006

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 4. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

#### 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 25. November 2005

§ 1

##### 4. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzungsänderung vom 26. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Für die Vorstandsmitglieder wird eine Verhinderungsververtretung berufen.“
  - b) Satz 3 wird Satz 4; in Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung“ ersetzt.
  - c) Satz 4 wird Satz 5; in Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Vorstandsmitglieder“ die Wörter „und die Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
  - d) Die Sätze 5 und 6 werden zu Satz 6 und Satz 7.
  - e) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Ist ein Vorstandsmitglied länger als 21 Tage an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt die Vertretung durch die Verhinderungsververtretung.“
  - f) Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 4 Abs. 4 Buchst. a) werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „sowie Berufung und Abberufung der Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Organmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Haftung der Organmitglieder für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

##### Voraussetzungen der Beteiligung

(1) Beteiligte können auf Grund einer mit der Kasse abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung folgende Arbeitgeber sein:

- a) Kirchen reformatorischen Bekenntnisses und Zusammenschlüsse solcher Kirchen mit ihren sämtlichen Rechtsträgern,
- b) gliedkirchliche diakonische Werke, die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie sonstige selbstständige diakonische Einrichtungen und Anstalten,
- c) sonstige kirchliche Arbeitgeber.

(2) Die Kasse kann Beteiligungen an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.“

5. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG“ angefügt.

6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Monatsbetrag von 30 Euro durch die Wörter „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.

§ 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, den 25. November 2005

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Siegel

gez. Unterschriften

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 5. Januar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 25. November 2005 wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Februar 2006

Staatskanzlei  
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

## **Satzung der „Stiftung Kreuzkirchenmusik“ der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn**

### **Präambel**

Die Musik an der Kreuzkirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes in der Kreuzkirchengemeinde; sie ist auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus für die gesamte Region Bonn von Bedeutung.

Die Musik an der Kreuzkirche steht in einer auf Arnold Mendelssohn und Friedrich Spitta zurückgehenden besonderen kirchenmusikalischen Tradition, die es fortzuführen gilt.

Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn möchte Gemeindemitglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen gewinnen, sich an einer Stiftung zu beteiligen, aus deren Erträgen die kirchenmusikalische Arbeit in der Kreuzkirche unterstützt wird.

Mitglieder der Kreuzkirchengemeinde und andere Menschen, denen die Kirchenmusik am Herzen liegt, haben einen Betrag von 41.500 Euro zusammengetragen, um die Gründung einer Stiftung zu ermöglichen. Dieser Betrag wird von der Kirchengemeinde aus Mitteln eines Vermächtnisses auf 50.000 Euro erhöht. Mit einem Ausgangskapital von 50.000 Euro wird nunmehr eine kirchliche Stiftung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn gegründet, um zur Finanzierung der Kirchenmusik auch längerfristig einen zusätzlichen Beitrag leisten zu können.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kreuzkirchenmusik“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn und hat ihren Sitz in Bonn.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Stiftungszweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im kirchenmusikalischen Bereich. Insbesondere

- soll in Gottesdiensten und Konzerten die reiche Vielfalt der europäischen geistlichen Musik vergangener Jahrhunderte lebendig erhalten werden,
- soll für die Präsentation neuer kirchenmusikalischer Entwicklungen ein Podium geboten werden,
- sollen für die Orgelmusik, den Chorgesang und das Orchester der Gemeinde die personellen und sächlichen Voraussetzungen gesichert werden, die ein engagiertes Mitwirken in der Kirchenmusik erlauben, wobei besonderer Wert auf die ehrenamtliche Mitarbeit gelegt wird,
- soll Menschen eine Gelegenheit geboten werden, auch auf dem Wege über die Kirchenmusik in Kontakt mit der Gemeinde zu treten und das Wort Gottes zu erfahren.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.
6. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Das Stiftungsvermögen kann auch in der Form einer inneren oder innerkirchlichen Anleihe angelegt werden.
5. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

Die Stiftung handelt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn für vier Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Presbyterium angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.

Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht dem Verwaltungsamte übertragen sind. Er sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Dabei ist er an die Bestimmungen der Satzung und Vorgaben durch Beschlüsse des Presbyteriums gebunden.

Der Vorstand hat dem Presbyterium und den Stiftern jährlich über die Tätigkeit der Stiftung zu berichten.

### **§ 7**

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Entscheidungen des Vorstandes werden einstimmig getroffen. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

Unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Stiftung,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

Das Presbyterium nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

### § 9

#### Kuratorium

Das Presbyterium kann ein Kuratorium einsetzen, das Presbyterium und Vorstand berät, die Entwicklung der Stiftung begleitet und zur Verbreitung ihres Anliegens in der Öffentlichkeit beiträgt. In das Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Stifter bzw. Stifterinnen berufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

### § 10

#### Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Kreuzkirchengemeinde Bonn durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium die Stiftung auflösen. In beiden Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11

#### Beteiligung des zuständigen Finanzamts

Unbeschadet der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2005

Evangelische Kreuzkirchengemeinde  
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. Februar 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald hat durch Beschluss vom 18. Oktober 2005 die Stiftung „Reformierte Gemeinde“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Selbstständigkeit der reformierten Kirchengemeinde mit eigener Pfarrstelle.

Alle Personen, die sich hierfür einsetzen möchten, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden den Stiftungszweck zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Radevormwald.

### § 2

#### Kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der reformierten Gemeinde mit dem Ziel, die Finanzierung der Pfarrbesoldung nachhaltig zu ermöglichen und damit die Selbstständigkeit mit eigener Pfarrstelle zu sichern.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Pfarrstelle.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der Ev.-

reformierten Kirchengemeinde Radevormwald übertragen ist. Das Presbyterium kann diese Arbeit als Dienstleistungsauftrag auch Dritten (andere kirchliche Verwaltungsstellen) übertragen.

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich zu sein und muss der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§12  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2006.

Radevormwald, den 18. Oktober 2005

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde  
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Februar 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung für das  
Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt  
im Kirchenkreis Trier**

§ 1

Die Satzung für das Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier vom 21. Oktober 1974 (KABl. 1975, S. 32), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KABl. S. 80), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2005

Evangelischer Kirchenkreis Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Daun

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Rhrang

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Konz-Karthaus

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Prüm

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Wittlich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Februar 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
Evangelisches Verwaltungsamt  
des Kirchenkreises Trier**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Trier hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Kirchenkreis Trier errichtet zum 1. Januar 2006 ein Verwaltungsamt.

Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Trier“.

Der Sitz des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Trier ist Trier.

§ 2

(1) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und anderer kirchlicher Körperschaften wahr.

(2) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Evangelischen Verwaltungsamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

§ 3

(1) Die Leitung und rechtliche Vertretung des Evangelischen Verwaltungsamtes liegt beim Kreissynodalvorstand.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Verwaltungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Evangelischen Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm oder ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Evangelischen Verwaltungsamt. Die Mitarbeitenden sind ihm oder ihr unterstellt.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 5

Der Kreissynodalvorstand schließt mit kirchlichen Körperschaften Verträge über Leistungen, kostendeckende Erstattung sowie Kündigungsmodalitäten ab.

## § 6

(1) Die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen vom Evangelischen Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Die dem Evangelischen Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen. Die Buch- und Vermögensbestände sind getrennt auszuweisen und nur den jeweils Berechtigten zugänglich.

(3) Der Kirchenkreis bildet eine Betriebsmittelrücklage und stellt die in die Kassenverwaltung eingebundenen Körperschaften von der Bildung eigener Betriebsmittelrücklagen frei.

## § 7

(1) Der Kirchenkreis tritt in alle Verpflichtungen und Rechte in Bezug auf die alte Satzung ein.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Oberkirn, den 12. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Februar 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn hat durch Beschluss vom 7. Juli 2005 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in der Kirchengemeinde Karlsbrunn sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

Alle Personen, die diesen Zweck der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Stiftung, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Großrosseln-Karlsbrunn, Zum Steinberg 5, 66352 Großrossein.

## § 2

### Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Zwecke der Stiftung sind:

- a) Förderung der Unterhaltung der Gebäude der Ev. Kirchengemeinde Karlsbrunn,
  - insbesondere der denkmalgeschützten ev. Kirche in Karlsbrunn mit ebenfalls geschützter Orgel,
- b) Gewährleistung der Vergütung (Besoldung) der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Karlsbrunn,
- c) Förderung diakonischer Arbeit im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Karlsbrunn.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen ausdrücklich dazu bestimmte Zuwendungen der Stifter zu (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungskapitalvermögen soll den Kriterien sozialer Gerechtigkeit und Ökologie entsprechend mündelsicher angelegt werden.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Der Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.



(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Sitzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Karlsbrunn übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Karlsbrunn zugute kommen.

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Karlsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Großrasseln, den 7. Juli 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Karlsbrunn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. Februar 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied

### Artikel 1

Die Satzung betreffend die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Evangelischen Kirchenkreis Wied vom 24. Oktober 1983/ 8. November 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zweck der Stiftung

Abs. 1 Buchstabe a) lautet:

„aus den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich Zuwendungen zu leisten an die

- Ev. Brüdergemeinde Neuwied in Höhe von  $\frac{1}{4}$ ,
- Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Markt Kirche in Höhe von  $\frac{1}{4}$ ,
- Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied in Höhe von  $\frac{2}{4}$  (zum 1. Januar 2005 aus der Ev. Johanneskirchengemeinde Neuwied und der Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf gebildet, mit bislang je  $\frac{1}{4}$  der Erträge),“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuwied, den 12. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis Wied

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Februar 2006

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

646716

Az. 49-14

Düsseldorf, 22. Februar 2006

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2006 folgende Antragstermine festgesetzt:

1. Termin Dienstag, 28. Februar 2006

2. Termin Montag, 25. September 2006

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

### **Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –**

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 13. Februar 2006

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltungen aus den Jahren 2004 und 2005, für die leider wegen der großen Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Es findet statt am

**8. Mai 2006,  
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,  
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,  
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD  
(KRRin Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

(LKOVR Hinterthür, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“

(Betriebsbeauftragter Herr Nagel von der Lippischen Landeskirche, Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40,00 Euro.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 11. April 2006 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

### **Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf**

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 22. bis 24. Mai 2006 ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-1 50.

Die Themenschwerpunkte bilden der Text und das Layout des Gemeindebriefs, Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan sowie die Verwaltung von Liegenschaften.

Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

#### **Montag, 22. Mai 2006**

Anreise

14.30 Uhr Kaffee und Kuchen

15.00 Uhr Martina Schönhals, Amt für Diakonie im Ev. Kirchenverband Köln und Region: Der Gemeindebrief – informierend und übersichtlich

#### **Dienstag, 23. Mai 2006**

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übungen mit dem neuen Einheits-

aktenplan für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, das Landeskirchenamt und sonstige Einrichtungen der Ev. Kirche im Rheinland

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übungen mit dem Einheitsaktenplan

### Mittwoch, 24. Mai 2006

9.00 Uhr Andacht  
 9.15 Uhr Hartmut Schaap, Zentrale Liegenschaftsverwaltung des Landeskirchenamtes: Kirchliche Liegenschaften – Bau, Instandhaltung, Vermietung und Verkauf  
 11.45 Uhr Abschlussgespräch  
 Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 60,00 Euro erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 28. April 2006 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder eine Absage. Deshalb bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

### Berufungen in den Kirchlichen Probedienst

Mit Wirkung vom 1. Februar 2006 wurden in den Probedienst berufen:

Bushe, Rainer  
 Gattermann-Dorn, Marion  
 Hasenberg, Birgit  
 Neubert, Dorothee

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Thalfang-Morbach



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

643088  
 Az. 03-10-11:15048 Düsseldorf, 8. Februar 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Diakonischen Werkes des ehemaligen Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, Kirchenkreis Duisburg, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

642015  
 Az. 03-10-11:15099 Düsseldorf, 7. Februar 2006

Das Siegel des Amtes für Diakonie des ehemaligen Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

642022  
 Az. 03-10-11:15099 Düsseldorf, 7. Februar 2006

Das Siegel des Amtes für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des ehemaligen Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

642879  
 02-10-11:1504324 Düsseldorf, 7. Februar 2006

Kirchengemeinde: Thalfang-Morbach  
 Kirchenkreis: Trier

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Prädikantin Gemeindegemeinderin Martina Binnewies, Kirchengemeinde Schöffengrund und Waldsolms-Nord, Kirchenkreis Braunsfeld, am 29. Januar 2006.

Prädikantin Dagmar Brinkmann, Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, am 6. November 2005.

Prädikant Gemeindehelfer Christoph Eggermann, Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger, am 25. September 2005.

Prädikantin Diakonin Claudia Fischer, Kirchengemeinde Gräfrath, Kirchenkreis Solingen, am 23. Oktober 2005.

Prädikant Diakon Wolfgang Krumm, Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, am 11. Dezember 2005.

PfarrerIn z.A. Hanna Meis am 22. Januar 2006 in der Kirchengemeinde Drevenack, Kirchenkreis Wesel.

Prädikantin Gemeindehelferin Barbara Pottmann, Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen, am 18. September 2005.

Prädikant Rudolf Schaefer, Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, am 6. November 2005.

Prädikantin Diakonin Christine Schlegel, Bethesda-Krankenhaus Essen-Borbeck, Kirchenkreis Essen-Nord, am 29. Januar 2006.

Prädikantin Diakonin Gitta Schölermann, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, am 5. November 2005.

Prädikantin Gemeindehelferin Catarina Schumann, Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, am 11. Dezember 2005.

Prädikant Diakon Marco Steckling, Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, Kirchenkreis Leverkusen, am 7. Januar 2006.

Prädikant Diakon Michael Wendel, Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 27. November 2005.

Prädikantin Christiane Wilms, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, am 22. Januar 2006.

#### **Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei der ehemaligen Pfarrerin z.A. Katrin Wolfertz sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pfarrer im Probedienst Holmfried Braun in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Juliane Kollmann-Rusch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Guido Konieczny in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Martje Mechels in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Frank Rusch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Kirsten-Luisa Wegmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Holmfried Braun mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel.

PfarrerIn Iris Christofzik mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 13. Pfarrstelle (Ertelung ev. Religionslehre) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Juliane Kollmann-Rusch mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vluyt, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Guido Konieczny mit Wirkung vom 1. März 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Rudolf Martin mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die 11. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saarbrücken.

PfarrerIn Martje Mechels mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Frank Rusch mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vluyt, Kirchenkreis Moers.

PfarrerIn Kirsten-Luisa Wegmann mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, Kirchenkreis Dinslaken.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Steffen Höhn, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Andreas Klier unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Studiendirektor i.K. Klaus Steglich zum stellvertretenden Schulleiter des Bodelschwing-Gymnasiums Herchen.

#### **Überleitungen:**

Kirchengemeinde-Amtsrat Peter Rindermann von der Kirchengemeinde Ratingen in den Dienst des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Bernhard Rüst von der Kirchengemeinde Ratingen in den Dienst des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

#### **Freistellung im Altersteildienst:**

Pfarrer Martin Dörnenburg, Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, vom 1. März 2006 bis 29. Februar 2008.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Brunhilde Lyons, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, vom 1. März 2006 bis 29. Februar 2008.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

PfarrerIn Karin Degenkolbe, Ev. Kirchenkreisverband Düsseldorf (24. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2006.

Pfarrer Erhard Nierstenhöfer, Kirchengemeinde Stoppenberg, mit Wirkung vom 1. März 2006.

Pfarrer Reiner Podswina, Kirchengemeinde Geldern (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2006.

StD i.K. Dr. Hans-Werner Selbach, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Januar 2006.

Pfarrer Reiner Squarr, Kirchengemeinde Saarn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2006.

Kirchengemeinde-Amtmann Ulrich Thory von der Kirchengemeinde Essen-Katernberg zum 1. März 2006.



*Sei du mir nur nicht schrecklich,  
meine Zuversicht in der Not!  
Jeremia 17,17*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Volker B e n d e r, am 1. Januar 2006 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Speldorf, geboren am 13. September 1927 in Barmen, ordiniert am 30. Mai 1957 in Möllen.

Pfarrer i.R. Wilhelm Burkert, am 17. Januar 2006 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Barmen-Gemarkte, geboren am 29. April 1913 in Wohrlau (Schlesien), ordiniert am 10. November 1939 in Breslau.

Pfarrer i.R. Werner Knirsch, am 1. Februar 2006 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg, geboren am 25. Februar 1912 in Massen, ordiniert am 17. Juli 1949 in Bochum-Dahlhausen.

Pfarrer i.R. Wolf Dietrich Freiherr von Lupin, am 14. Januar 2006 in Küssaberg, zuletzt Pfarrer in der Lukaskirchengemeinde Bonn, geboren am 25. April 1904 in Düsseldorf, ordiniert am 1. März 1953 in Honrath.

Pfarrer i.R. Wilhelm Schlipköter, am 1. Januar 2006 in Wiehl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Marienbergshausen, geboren am 25. Dezember 1910 in Gräfrath, ordiniert am 15. Oktober 1939 in Wuppertal-Elberfeld.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde W i p p e r f ü r t h, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Evangelischen Gemeinde K ö l n, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 eine 10. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Ev. Gemeindeverband Krefeld ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 2. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde H o c h h e i d e, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 eine 4. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 7. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre, errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An der Ruhr ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 9. Pfarrstelle, Erteilung von ev. Religionslehre, errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde B r a u n f e l s, Kirchenkreis Braunsfeld, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – Region Saar) ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsreichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich in besonderem Maße für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in berufsbildenden Schulen bzw. in Berufskollegs ein. Sie weiß sich der jungen Generation verpflichtet, die im Übergang von Jugend und Berufsleben nach Orientierung sucht. In der für diesen Bereich zuständigen Abteilung IV (Erziehung und Bildung) des Landeskirchenamtes ist zum 1. November 2006 die Stelle einer Dezernentin/eines Dezernenten für das Arbeitsgebiet „Evangelischer Religionsunterricht an Berufsschulen bzw. Berufskollegs“ zu besetzen. Wir suchen daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den besonderen Herausforderungen der Berufsbildung pädagogisch und religionspädagogisch begegnet, schulpolitisch die Anliegen der Allgemeinbildung innerhalb der Berufsausbildung öffentlich vertritt und sich mit Engagement den folgenden Aufgaben widmet: qualifizierte Begleitung des Religionsunterrichtes im Bereich der Berufsschulen und Berufskollegs; Beurteilung – auch im Rahmen von Lehrproben – und Weiterentwicklung des Religionsunterrichts; Entwicklung von Qualifizierungsprogrammen für Pfarrfrauen und Pfarrer; Beratung der Kirchenkreise bei der Einstellung von Berufsschulpfarrerinnen und -pfarrern; Vertretung der kirchlichen Belange in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen, Verbänden und Parteien; Bereitschaft zur Übernahme und Einarbeitung in andere Arbeitsfelder bzw. Schulformen und Schulstufen. Wir erwarten die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer, praktische Erfahrungen auf Grund erteilten Religionsunterrichts im berufsbildenden Schulbereich, ausgewiesene Aktivitäten in der Lehrerfortbildung, ausgeprägtes Verständnis für die Verknüpfung der Arbeit mit gemeindepädagogischen Bezugsfeldern und hohe Mobilität. Wir legen außerdem Wert auf umsichtiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten und Auftreten. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Die Berufung auf die Landespfarrstelle wird auf acht Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 18. April 2006 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Auskunft erteilt Oberkirchenrat Harald Bewersdorff, Abteilung Erziehung und Bildung, Tel. (02 11) 45 62-6 20. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

In der Kirchengemeinde R o s b a c h, Kirchenkreis An der Agger, ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75% zum 1. Juni 2006 durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Gemeindegliederarbeit ist missionarisch ausgerichtet (Matthäus 28, 18–20). Die Bibel als Wort Gottes und die persönliche Beziehung zu Jesus Christus stehen im Zentrum. Dadurch ist auch die Gemeindegliederarbeit gebunden an die Zielsetzung durch

Gott, wie er sich in der Heiligen Schrift und in Jesus Christus offenbart. Kernaufgabe der Gemeindearbeit ist es, Menschen zu einem Leben mit Gott einzuladen und sie darin zu begleiten. Dabei hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert. Als Gemeinde Jesu soll die Gemeinschaft mit Gott und untereinander gelebt werden (Apostelgeschichte 2, 42). In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Dietmar Maurer, Tel. (0 22 92) 41 94, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rosbach zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. August 2006 eine Berufsschulpfarrer/in/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf (17. Verbandspfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Max-Weber-Berufskolleg ist eine kaufmännische Schule mit Fachklassen im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Neben dem Abschluss der Berufsfachschulen und der Fachoberschule Klasse 12B können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife in der Fachoberschule Klasse 13 erlangen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss mit jungen Erwachsenen umgehen können, sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Er/Sie muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Er/Sie sollte mit den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisverbandes wird erwartet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf z.Hd. Superintendentin C. Oßwald, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

In der Kirchengemeinde Essen - Bergerhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, ist zum 1. Juli 2006 die 2. Pfarrstelle wegen Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle wird jetzt erstmals im eingeschränkten Dienstumfang von 75 % besetzt. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.300 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken und besitzt zwei Gemeindezentren mit Gottesdienst- und Gemeinderäumen für beide Pfarrstellen. Im Pfarrbezirk befindet sich ein zweigruppiger Kindergarten, der theologisch zu begleiten ist. Seelsorgerlich betreut werden zudem die Gemeindeglieder im Seniorenzentrum Adolphinum. Die Gottesdienste an den Predigtstätten werden im Wechsel gehalten. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Betreuung des Kindergartens, Förderung der Elternarbeit und Begleitung der zahlreichen von Ehrenamtlichen geleiteten Gruppen. Der kirchliche Unterricht soll künftig in einem Team von ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Die neue Pfarrstelleninhaberin bzw. der neue Pfarrstelleninhaber soll ihren bzw. seinen Wohnsitz innerhalb des Pfarrbezirks nehmen, aber auch das Wohnen in dem der Johanneskirche benachbarten Pfarrhaus ist denkbar. Die Gemeinde wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die bzw. der eine lebensnahe, biblisch-orientierte

und zeitgemäße Verkündigung predigt. Präsenz bei Veranstaltungen in der Gemeinde, Kommunikations- und Teamfähigkeit werden erwartet. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jan Peter Saß, Tel. (02 01) 25 14 71, oder die stellvertretende Vorsitzende Frau Heidi Krampe Tel. (02 01) 25 06 07. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, 45127 Essen.

Im Kirchenkreis Lennep ist ab dem 9. August 2006 die neu zu errichtende Stelle zur Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II an der Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid in vollem Dienstumfang zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der möglichst Unterrichtserfahrung, im Idealfall auch im Rahmen der Sekundarstufe II, mitbringt. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilt der Schulreferent, Pfarrer Rainer Pauschert, Tel. (0 21 91) 96 81 19 oder (0 21 96) 9 27 89. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. August 2006 im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Gruiten ist eine Gemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern. Gruiten ist ein Ortsteil der Stadt Haan und liegt zwischen Wuppertal und Düsseldorf. Das Presbyterium hat in jüngster Zeit ein Leitbild mit gemeindlichen Grundzügen entwickelt, das im Internet veröffentlicht ist ([www.erkg.de](http://www.erkg.de)). Auf eine aussagekräftige Predigt legt die reformiert geprägte Gemeinde in ihrem sonntäglichen Gottesdienst großen Wert. Seit Jahren ist der kirchliche Unterricht in ein Katechumenenjahr parallel zum 4. Schuljahr und in ein Konfirmandenjahr (7. Schuljahr) geteilt. Die Gemeinde beschäftigt eine Halbtagskraft in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist Trägerin eines dreigruppigen Kindergartens, eines Hortes (demnächst OGATA). Sie hat mehrere Chöre und integriert das Angebot von Seniorenwohnungen im „Elisabeth-Strub-Haus“ in das Gemeindeleben. Der Küsterdienst geschieht überwiegend ehrenamtlich. In der Verwaltung ist die Gemeinde selbstständig. Die Personal-sachbearbeitung wird vom bbz geleistet. In die Dienstanzweisung der Pfarrerin/des Pfarrers wird die Verpflichtung aufgenommen, sich am kreiskirchlichen Notfallseelsorgekonzept zu beteiligen (zzt. zwei Wochen Bereitschaft pro Jahr). Für telefonische Rückfragen steht der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Kirchmeister Roderich Kuchem, Tel. (0 21 04) 6 28 98 – gesch. – oder 01 73 / 7 02 46 47 – mobil – zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier, Seelsorge an der JVA Wittlich, ist zum 1. Juli 2006 im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel, ist zum 1. September 2006 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt mit Ablauf des 31. August 2006 in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde hat derzeit 3.946 Gemeindeglieder. Sie besteht aus zwei Gemeindebezirken, wobei der Bezirk Blumenkamp mit seinen 1.086 Gemeindegliedern durch die Pfarrerin der Nachbargemeinde Wertherbruch seelsorglich betreut wird. Die Seelsorgerin gehört daher dem Presbyterium der Kirchengemeinde Hamminkeln mit Stimmrecht an. Die Kirchengemeinde feiert neben dem Hauptgottesdienst wöchentlich einen Kindergottesdienst, der durch einen Helferkreis vorbereitet wird. Zur Kirchengemeinde gehört eine 3-gruppige Kindertagesstätte. In der offenen Jugendarbeit arbeitet die Kirchengemeinde mit der Stadt Hamminkeln zusammen und betreibt mit ihr gemeinsam ein Jugendzentrum. Weiterhin ist sie beteiligt an der Diakoniestation der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Hamminkeln sowie an der Seniorenwohnanlage mit 96 Plätzen, die im Sommer 2006 in Betrieb geht. In der Kirchengemeinde sind neben weiteren Gemeindegruppen ein Kirchen- und ein Posaunenchor aktiv. Die Kirchengemeinde erwartet für ihren Gottesdienst eine engagierte, gut strukturierte, verständlich formulierte Predigt mit klarer Verkündigung. Weiterhin erwartet sie eine den Bedürfnissen der Menschen entsprechende, gemeindenaher Seelsorge, die christliche Begleitung und Unterstützung bietet. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamminkeln über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel, zu richten. Weitere Auskünfte vermittelt das Gemeindebüro unter Tel. (0 28 52) 21 16. Der Entwurf der Gemeindekonzeption kann dort ebenfalls angefordert werden. Zusätzliche Informationen unter [www.kirche-hamminkeln.de](http://www.kirche-hamminkeln.de).

Der Kirchenkreis Wied sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin als Leiter oder Leiterin seines Diakonischen Werkes. Die 4. Pfarrstelle ist baldmöglichst durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in der Stadt Neuwied und beschäftigt 14 Mitarbeitende in der Beratung und vier Mitarbeitende in der Verwaltung, einige von ihnen in Teilzeitstellen. Es bietet Hilfe für psychisch Kranke und Suchtberatung sowie Beratung für Senioren, Flüchtlinge und Asylbewerber, Schuldnerberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Kurvermittlung. Die Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises ist in die Einrichtung integriert. Auf gute Zusammenarbeit aller Beratungsbereiche wird Wert gelegt. Der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin soll in Zusammenarbeit mit einem Geschäftsführenden Ausschuss Strukturen und Arbeitsbereiche neu ordnen, Strategien für die künftige Arbeit entwickeln und die Einrichtung auf kaufmännische Buchführung umstellen. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehört es, den sozialen Markt zu beobachten und sich den Anforderungen unter Berücksichtigung des diakonischen Auftrages zu stellen sowie soziale Missstände in der Gesellschaft zu erkennen und Angebote entsprechend der diakonischen Grundsätze und der Finanzierbarkeit zu entwickeln. Er bzw. sie trägt Verantwortung für die Gestaltung einer transparenten und übersichtlichen Organisation des Unternehmens. Von den Bewerberinnen oder Bewerbern wird mehrjährige Gemeindeerfahrung, Kenntnis diakonischer Grundfragen, Führungskompetenz und Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit, die Bereitschaft, ein hohes Maß an Verantwortung zu übernehmen sowie mit Kirchengemeinden, kirchlichen und kommunalen Einrichtungen und Verbänden zu kooperieren

erwartet. Zusatzausbildung oder Fortbildungen im Bereich Diakonie, Sozialmanagement und/oder Betriebswirtschaft sind erwünscht. Für Rückfragen steht der Synodalbeauftragte für Diakonie, Pfarrer Wolfgang Eickhoff, Tel. (0 26 84) 57 07, zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Pfarrerin Marion Obitz, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, zu richten.

Die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Wuppertal, ist zum 1. Juli 2006 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk „Kolk“ ist ein Innenstadtbezirk der Großstadt Wuppertal in unmittelbarer Citylage im Hauptgeschäftsviertel der Stadt und in der Nähe des Hauptbahnhofs. Nach langjähriger Tätigkeit wird der bisherige Pfarrer pensioniert. Deshalb sucht die Gemeinde zum 1. Juli 2006 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar (100 % Stelle). Bis Ende 2004 war der größte Teil des heutigen Pfarrbezirkes eine selbständige Gemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde am Kolk“. Sie war die lutherische Muttergemeinde Elberfelds seit dem 17. Jahrhundert, in der über Jahrhunderte maßgeblich vom reformierten Bekenntnis geprägten Stadt. Seit Beginn ihrer Geschichte hat sie das lutherische Erbe gegen viele Widerstände bewahrt. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Pflege der lutherischen Tradition einen Schatz innerhalb der Landeskirche darstellt, den es zu bewahren gilt. Der kleinere Teil des heutigen Bezirkes „Kolk“ war Teil der früheren Evangelischen Kreuzkirchengemeinde, die als ganze an die Gemeinde Elberfeld-Nord angegliedert wurde. Deshalb wünscht sich die Kirchengemeinde eine Persönlichkeit, die den lutherischen Gottesdienst in seiner z.T. gesungenen Liturgie nicht nur beherrscht, sondern dem diese Art des Gottesdienstes eine Herzensangelegenheit ist und auf die lutherische Bekenntnisschriften ordiniert sein soll; eine klare Verkündigung des Evangeliums, die der Lage der Predigtstätte an prominenter Stelle in der Stadt entspricht; Unterstützung der vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit des Kantors, die in ihrer Wirkung weit über den Bezirk hinausreicht; treuen Besuchsdienst und Seelsorge in mehreren Senioren- und Pflegeheimen und bei vielen Einsamen in einem stark überalterten Bezirk; die Bereitschaft, sich auf die durch die Innenstadtlage bedingten Probleme einzulassen; die Fähigkeit, den zum größten Teil lutherisch geprägten Russlanddeutschen eine kirchliche Heimat zu bieten; die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit reformiert und unierte geprägten Bezirken und entsprechenden Predigtstätten innerhalb der Gemeinde und ökumenische Offenheit; Fortsetzung der Integrationsarbeit im neu gegliederten Bezirk (s.o.). Das finden Sie in der Kirchengemeinde, die aus rund 3.100 Gemeindegliedern besteht: eine 250 Jahre alte Kirche – die Alte Lutherische Kirche am Kolk – (außen bergischer Barock, innen modern mit wertvoller künstlerischer Ausstattung); eine wertvolle Klais-Orgel; eine lebendige Kirchenmusik; eine große Konzerttradition u.a. auch mit vielen Gastkünstlern; einen Stab von motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden, der auch für neue Arbeitsfelder offen ist. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Andreas Knorr, Tel. (02 02) 30 19 47, und beim Bezirkspresbyter Rüdiger Raschke, Tel. (0 20 58) 8 71 43.

**Stellenausschreibungen:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsberreichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Träger von sieben Gymnasien, zwei Realschulen und einer Schule für Cirkuskinder. Alle Schulen sind durch ein evangelisches Schulprogramm und Schulprofil ausgewiesen. Lehren und Lernen sowie das Zusammenleben in der Schule werden vom Evangelium her gedacht und umgesetzt. In der für dieses Arbeitsfeld zuständigen Abteilung IV (Erziehung und Bildung) des Landeskirchenamtes ist zum 1. September 2006 die Stelle einer pädagogischen Dezernentin/eines pädagogischen Dezernenten zu besetzen. Wir suchen eine evangelische Persönlichkeit, die Veränderungsprozesse unter Berücksichtigung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen kreativ sowie produktiv anstößt und begleitet; Schulentwicklung evangelischer Schulen mitgestaltet; an der Entwicklung alternativer Trägerschaftsmodelle mitwirkt; in der Lage ist, neue Finanzierungsquellen zu erschließen; Beziehungen zu den Bezirksregierungen aufnimmt, pflegt und kirchliche Belange vertritt; kooperativ in einer Abteilung mitwirkt und die kirchliche Bildungsarbeit an den unterschiedlichsten kirchlichen sowie schulischen Lernorten mitverantwortet und gestaltet; Erfahrungen mit Ersatzschulen hat. Wir erwarten die Lehramtsbefähigung für das Gymnasium, sicheres, umsichtiges Auftreten sowie eigenverantwortliches Arbeiten. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 18. April 2006 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Auskunft erteilt: Oberkirchenrat Harald Bewersdorff, Abteilung Erziehung und Bildung, Tel. (02 11) 45 62-6 20. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Im Kirchenkreis An der Agger ist zum Schuljahresbeginn 2006/2007 (8. August 2006) eine Stelle (14,5 Wochenstunden) zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Gymnasium Moltkestraße in Gummersbach im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Im Unterricht sind die verschiedenen kirchlichen Beheimatungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Der Unterrichtseinsatz ist in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II vorgesehen. Für die Vergabe der Unterrichtsstunden ist eine Lehrprobe vor der Schulabteilung des Landeskirchenamtes und der Bezirksregierung Köln nach den Kriterien Sekundarstufe II obligatorisch. Deshalb sollten die Bewerberinnen und Bewerber über Unterrichtserfahrung an einer öffentlichen Schule verfügen. Gewünscht ist über den eigentlichen Unterricht hinaus ein Engagement in der Schulseelsorge wie auch bei den Projekten des Schulfestes. Die Wohnsitznahme im Kirchenkreis und die Anbindung an eine Kirchengemeinde werden erwartet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen mit Zweitem Kirchlichem Examen. Es werden für Berufseinsteiger/Berufseinsteigerinnen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Nähere Auskünfte erteilt der Schulleiter des Kirchenkreises Pfarrer Matthias Weichert, Tel. (0 22 61) 70 09 38. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises an der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Erkrath, Gemeindebezirk Unterbach, sucht zum 1. September 2006 eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker mit 12,5 Wochenstunden, Schwerpunkt Chorarbeit mit gelegentlichem Organistendienst. Unsere Kinderchöre, der Jugendchor und der Seniorenchor freuen sich auf eine engagierte Leitung, die die Chöre in die Gemeindearbeit integriert und Freude hat an der Kooperation mit Kindergarten, Kindergruppen, Kindergottesdienst und Seniorenarbeit. Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 31. März 2006 an Pfarrer Carsten Kern, Brorsstraße 9, 40627 Düsseldorf. Auskünfte erteilen gerne: Kirchenmusikerin Gabriele Weck, Tel. (02 11) 20 18 20, und Pfarrer Carsten Kern, Tel. (02 11) 20 11 43. Falls Sie an Gospelchorarbeit interessiert sind, beachten Sie bitte unsere entsprechende Ausschreibung.

Die Kirchengemeinde Erkrath, Gemeindebezirk Unterbach, sucht zum 1. September 2006 eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker mit 5,25 Wochenstunden, Schwerpunkt Gospelchor. Wir freuen uns auf eine engagierte Leitung, die die Chorarbeit als Teil der Gemeindearbeit versteht und wünschen uns neben Gospelkonzerten auch eine gelegentliche musikalische Mitgestaltung der Gottesdienste. Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 31. März 2006 an Pfarrer Carsten Kern, Brorsstr. 9, 40627 Düsseldorf. Auskünfte erteilen gerne: Kirchenmusikerin Gabriele Weck, Tel. (02 11) 20 18 20, und Pfarrer Carsten Kern, Tel. (02 11) 20 11 43. Sollten Sie darüber hinaus an Chorarbeit in unserem Gemeindebezirk interessiert sein, beachten Sie bitte unsere entsprechende Ausschreibung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt sucht zum 1. September 2006 oder früher für die Bezirke Giesenkirchen und Bonnenbroich-Geneicken eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker. Die Ev. Kirchengemeinde Rheydt hat 14.000 Gemeindeglieder und vier Predigtstätten. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der neben guten Fähigkeiten an der Orgel auch Freude an neuer geistlicher Musik in ihren vielfältigen Formen besitzt. Zum Aufgabenbereich gehören: Orgelspiel an allen Sonntag und Feiertagen in der Lutherkirche (Peter-Orgel, 10 Reg. 2 Man./Pedal) und im Franz-Balke-Haus (Hammer-Positiv, 4 Reg.) mit einem besonderen Schwerpunkt auf Familiengottesdiensten mit Populärmusik sowie die Begleitung eines wöchentlichen Schulgottesdienstes. Die Leitung und der Ausbau eines kleinen Gospelchores (15 Mitglieder, zzt. unter eigener Leitung) oder einer Band sind erwünscht. Gute Klaviere sind in den Predigtstätten vorhanden. Die Arbeit geschieht in engem Kontakt mit den jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie dem an der Hauptkirche tätigen A-Kirchenmusiker. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 12,50 Stunden. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Die Vergütung erfolgt abhängig von den persönlichen Voraussetzungen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Gracht 27, 41236 Mönchengladbach. Für Rückfragen steht Ihnen Kantor Witt, Tel. (0 21 66) 13 60 85, zur Verfügung.

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen ist zum 1. Oktober 2006 die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters neu zu besetzen. Das Gemeinsame Gemeindeamt verwaltet drei



Kirchengemeinden (insges. ca. 20.000 Gemeindeglieder, acht Pfarrstellen, acht Kindertageseinrichtungen, zwei Friedhöfe und eine Gemeindepflegestation). Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Personalverwaltung und die Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Bei entsprechender Befähigung steht zu einem späteren Zeitpunkt die Übernahme der Aufgaben der stellvertretenden Gemeindeamtsleitung an. Die Eingruppierung erfolgt je nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe IVb. Wenn Sie mindestens die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben, Berufserfahrungen in den genannten Arbeitsbereichen mitbringen und bereit sind, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitzubringen sowie selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen, Postfach 12 02 24, 42872 Remscheid. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Gemeindeamtsleiterin A. Bolte, Tel. (0 21 91) 93 31 40, oder der stellvertretende Gemeindeamtsleiter K. Diergardt, Tel. (0 21 91) 95 95.

Der Kirchenkreis Ottweiler sucht für die Superintendentur zum nächstmöglichen Termin eine Leiterin/einen Leiter. Zu den Tätigkeiten gehören Leitung des Büros, Führung des Kassen- und Rechnungswesens, Personalsachbearbeitung, weitgehend selbstständige Erledigung des Schriftverkehrs, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Kreissynoden, Beratung der Kirchengemeinden in Verwaltungsangelegenheiten. Erwartet werden eine qualifizierte kirchliche Verwaltungsausbildung, Berufserfahrung, EDV-Kenntnisse, gute Kontakt- und Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, Zugehörigkeit zur Ev. Kirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 3. April 2006 erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrer Wolfgang Struß, Bliessstraße 2, „Pavillon“, 66564 Ottweiler. Weitere Auskünfte erteilt Synodalassessor Pfr. U. Blank, Rembrandtstraße 17–19, 66540 Neunkirchen, Tel. (0 68 21) 95 62 00.

Im Verbund der Kirchenmusik Links der Ruhr ist zum 1. Oktober 2006 eine C-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt je nach Aufgabenumfang zwischen 14,0 und maximal 19,25 Wochenstunden. Die Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf haben vor einigen Jahren die Kooperation im Bereich Links der Ruhr begonnen. Neben der musikalischen Arbeit „vor Ort“ erwarten wir deshalb die enge Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Kirchenmusikerin, dem hauptamtlichen Kirchenmusiker sowie einem nebenamtlichen Kirchenmusiker und mehreren engagierten ehrenamtlichen Kräften. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gottesdiensten der Gemeinden Links der Ruhr, vornehmlich in der Kirche an der Wilhelminenstraße in Broich, musikalische Begleitung eines Schulgottesdienstes, Leitung des Broicher Kirchenchores, Leitung des Broicher Bläserkreises, gegebenenfalls die Leitung zweier Flötenkreise. Wir wünschen uns einen Menschen, der mit Freude an der Musik und in Offenheit zu den Menschen hilft, das Konzept der Kirchenmusik Links der Ruhr weiter mit aufzubauen. Wir bieten eine historische Sauer-Orgel, zwei Manuale und Pedal mit 25 Registern, mehrere Instrumente der Firma Peter bzw. Blank/Nl. Der Neubau einer Orgel im rheinisch-westfälischen Stil ist beschlossen. Klaviere in den Probenräumen sind vorhanden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des kirchenmusikalischen Ausschusses, Pfarrer Werner Becker, Tel. (02 08) 48 64 68, oder an den Kreiskantor Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46.

Wir erbitten Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 12. April 2006 an: Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum 1. Juli 2006 einen Leiter oder eine Leiterin für den Bereich Verwaltung, da der bisherige Stelleninhaber aus Altersgründen zu diesem Zeitpunkt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden wird. Der Bereich Verwaltung umfasst das Kreiskirchenamt, dem die Verwaltung der vielfältigen Aufgaben des Kirchenkreises sowie eines großen Teils der Verwaltungsaufgaben der 48 angeschlossenen Kirchengemeinden obliegt. So werden Personalbuchhaltung, Haushalts- und Rechnungswesen, Kassenverwaltung hier gebündelt. Der Tätigkeitsbereich der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umfasst die Steuerung der einzelnen Arbeitsbereiche, die Personalführung im Kreiskirchenamt, die fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Unterstützung des Superintendenten und der Leitungen der Arbeitsbereiche Diakonie und Jugend bei ihren Aufgaben. Wir suchen eine Persönlichkeit mit Zweiter (möglichst Kirchlicher) Verwaltungsprüfung, die über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, bevorzugt im kirchlichen Bereich, verfügt und der evangelischen Kirche angehört. Neben Führungsqualität und Teamfähigkeit erwarten wir eine hohe kommunikative Kompetenz. Organisationsgeschick und ergebnisorientiertes Arbeiten setzen wir voraus. Wir bieten einen anspruchsvollen, vielseitigen Arbeitsplatz mit Freiraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kirchenkreis ist mit seiner Ausbreitung über Hunsrück und Mittelmosel ländlich strukturiert, landschaftlich sehr reizvoll gelegen und bietet eine hohe Lebensqualität in vielerlei Hinsicht. Die Stelle ist mit bis zu A14 als Beamtenstelle bewertet. Bewerbungen sind bis 1. April 2006 zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfr. Horst Hörpel, Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Telefonische Auskunft erteilt der bisherige Stelleninhaber Herr Gälzer, Tel. (0 67 63) 93 20-20, oder Superintendent Hörpel, Tel. (0 67 63) 93 20-31. Leitbild und Organigramm des Kirchenkreises sowie die Stellenbeschreibung werden auf Anfrage zugesandt.

#### Literaturhinweise:

**150 Jahre evangelische Dorfkirche Seelscheid 1855–2005**, Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid. Neunkirchen-Seelscheid 2005, 43 S., Abb.

**100 Jahre im Dienst der kirchlichen Verwaltung 1905–2005**. Festschrift, hrsg. vom RVM Rheinischer Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst. Red.: Bernhard Spira... Oberhausen 2005, 47 S., Abb.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---